

**Zeitschrift:** Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =  
Gazetta militare svizzera

**Band:** 7=27 (1861)

**Heft:** 44

**Artikel:** Reitunterricht in den Kantonen

**Autor:** [s.n.]

**DOI:** <https://doi.org/10.5169/seals-93176>

### **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

### **Conditions d'utilisation**

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

### **Terms of use**

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

**Download PDF:** 23.11.2024

**ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>**

messene Fortschritte in der Schießfertigkeit gemacht worden.

Die Statuten wurden von jeder Gesellschaft selbst entworfen und sind daher, wenn sie auch in ihren Hauptbestimmungen einig gehen, nicht über eine und dieselbe Schablone abgefaßt. Der Vorstand des Militärdepartements wollte vorher die nöthigen Erfahrungen machen und begnügte sich, die zur Genehmigung eingesandten nachzusehen. Ein Ausschuss hiesiger Sektion der eidgen. Offiziersgesellschaft hat die Aufgabe übernommen, einheitliche Statuten für sämtliche Gesellschaften im Kanton zu entwerfen und ohne Zweifel wird derselbe einen Vorschlag bringen, der geeignet ist, das Schießwesen nach allen Richtungen zu fördern.

Was einzelne Kantone, die eidgen. Schützengesellschaft schon seit Jahren und das schweiz. Militärdepartement in seinem letzten August erlassenen Kreis schreiben wieder anstrebt, Beförderung des Felschützenwesens, hat sich hier ohne besondere Anregung von oben im Laufe dieses Jahres so zu sagen von selbst gemacht und wir glauben nicht zu irren, wenn wir diesen Aufschwung der Vortrefflichkeit unseres Jägergewehres (der Mangelhaftigkeit einiger Bestandtheile nicht zu gedenken) zuschreiben. Wird das in Aussicht gestellte gezogene Einheitsgewehr erst durchgehends eingeführt sein, dann wird die Lust zum Waffenspiel noch mehr zunehmen, das Schweizerland wird gleichsam ein festes Feldlager bilden und die wehrfähige Mannschaft wird gerüstet und eingeweiht, mit Selbstvertrauen und seiner Ueberlegenheit bewußt, dem angreifenden Feinde entgegengehen.

### Reitunterricht in den Kantonen.

Das Militärdepartement der schweizerischen Eidgenossenschaft hat an die Lit. Militärbehörden der Kantone folgendes Kreis schreiben erlassen:

Das Departement ist auch dieses Jahr im Falle, den Kantonen eine Anzahl von Regiepferden zur Ausbildung der Offiziere im Reiten zur Verfügung stellen zu können. Die Pferde können den Kantonen vom 1. Dezember l. J. an bis Ende Februar 1862 überlassen werden, wobei sich das Departement vorbehalten muß, eine angemessene Vertheilung zu treffen, falls auf die gleiche Zeit mehr Pferde verlangt werden sollten, als verfügbar sind.

Die Bedingungen, unter welchen die Pferde überlassen werden können, sind nach Beschluß des Bundesrathes vom 17. November 1858 folgende:

1) Nach dem Schlusse der Militärschulen sollen die Pferde erst nach Verlauf von einigen Wochen, welche diese zur Erholung bedürfen, zum Reitunterricht für Offiziere abgegeben werden. Ebenso muß dafür gesorgt werden, daß die Pferde nach Schluß des Reiddienstes wenigstens noch 14 Tage Ruhe ge-

nießen können, bevor ihre Verwendung bei den Schulen wieder beginnt.

2) Die Reisekosten von Thun nach den resp. Bestimmungsplätzen und zurück sind von den betreffenden Kantonen zu tragen.

3) Auf je 4 Pferde wird zur Beaufsichtigung, so weit diese durch ihn möglich ist, ein tüchtiger Wärter (von denjenigen von Thun) mitgegeben, deren Löhnung von Fr. 2. 50 täglich bestimmt ist.

4) Die Verpflegung der Pferde hat nach Vorschrift des Reglements über die Kriegsverwaltung S. 178 (Reitpferde) zu geschehen.

5) Die Pferde sollen täglich nicht mehr als während drei Stunden, am Sonntag gar nicht, und übrigens nur in gedeckten Reitbahnen benützt werden.

6) Die Leitung des Reitunterrichtes ist durch einen anerkannt sachkundigen Offizier zu überwachen und dem Departement davon Kenntniß zu geben.

7) Die Kosten der Leitung, der Besorgung und Verpflegung der Pferde sind, während der Zeit wo selbige den Kantonen zum Gebrauch überlassen werden, durch diese zu tragen.

8) Für allfällige während dem Reiddienst in den Kantonen entstandene Krankheiten und Beschädigungen der Pferde, oder wenn solche umstehen sollten, ist in gewöhnlichen Fällen keine Entschädigung zu leisten, wohl aber eine solche vorbehalten, wenn dergleichen Zufälle durch vernachlässigte Wartung, durch Mißhandlung oder übermäßige Anstrengungen entstanden wären, wobei dann die letzten Schätzungen der Regie maßgebend sein müßten.

9) Von Zeit zu Zeit ist vom Oberkriegskommissariate eine Inspektion über den Stand der Pferde und die Regelmäßigkeit ihrer Verwendung anzuordnen.

10) Gegenüber den vorstehenden Bedingungen wird dann Seitens der eidgenössischen Administration, auf jede andere, namentlich eine Miethvergütung, verzichtet.

Indem das Departement sämtlichen Militärbehörden hievon Kenntniß giebt, ladet es diejenigen, welche hievon Gebrauch zu machen gedenken ein, sich möglichst bald erklären zu wollen.

Es ist dabei namentlich anzugeben:

a. wie viele Pferde gewünscht werden;

b. für wie lange, wohin und auf welche Zeit man sie wolle;

c. wie der betreffende Kurs organisiert werde und wer den Reitunterricht leite; endlich ist

d. die Erklärung beizufügen, daß man die vom h. Bundesrathe aufgestellten Bedingungen zu halten sich verpflichte.

Schließlich macht das Departement wiederholt darauf aufmerksam, daß kleinere Kantone sich zu dem eben angegebenen Zwecke an irgend einen größern anschließen oder unter sich über Abhaltung eines gemeinschaftlichen Reitkurses sich verständigen könnten.